

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Januar 1874.

N<sup>o</sup> 3.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger u. vom 11. Dezember 1873; Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete Seite 31.  
2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betr. Einführung der in Preußen ausgegebenen Darlehnskassenheine . . . . . 34.  
3. Finanz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 34.

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderung der Geschäftsbezirke der Stationskontrollräte im Königreich Sachsen; Aufhebung von Uebergangsstellen . . . . . 35.  
5. Marine und Schifffahrt: Quarantaine-Vorschriften verschiedener Regierungen . . . . . 35.  
6. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamtes für das Heimathwesen . . . . . 36.  
7. Personal-Veränderungen u.: Ernennung u. bei der Kaiserlichen Admiralität . . . . . 38.

### I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

#### Uebereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger u.  
Vom 11. Dezember 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Imellem Kongeriget Danmark og det Lybske Rige er følgende Overenskomst truffen angaaende Behandlingen af Underfaatter af den ene Part, som paa den anden Parts Territorium blive trængende til Understøttelse, samt angaaende Modtagelse af Personer, der blive at udvise fra den ene Parts Territorium til den anden:

#### Art. 1.

Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebietes bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hülfen nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgesendet werden können.

#### Art. 1.

Enhver af de kontraherende Parter forpligter sig til indenfor sit Territoriums Grænser at yde trængende Underfaatter af legemlig eller aandelig Sygdom behøve Forpleining og Lægebehandling, saadan Hjælp efter de samme Principer hvorefter den ydes Statens egne Underfaatter, og saalænge indtil de kunne blive tilbagesendte til deres Hjemstaavn.



Art. 2.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimatlandes (b. h. respektive Dänemarks und des Deutschen Reichs) zu gelangen.

Art. 3.

Gleichenwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verbalten der beiden vertragsschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theils, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimatlandes befördert werden.

Art. 4.

Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Theils, seine eigenen Gesetze, so wie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theils aufhalten, ohne dajselbst Heimathrechte erworben zu haben.

Art. 5.

Auf die im Artikel XIX. des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preussischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des andern Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX. des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimathberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Art. 2.

Saafart de paaglaedende Trængendes Suntheds-tilstand tilstøder dem at reise hjem, yder den Part, paa hols Territorium de opholde sig, dem de nødvendige Midler til at kunne naae deres Hjemlands (b. e. resp. Danmarks og det Tyske Riges) Grænse.

Art. 3.

Ligesam huerden Fattighjælp eller Sygehjælp, Begravelsesomkostninger eller andre i Medfør af Art. 1 og 2 udredeede Omkostninger blive Gjenstand for Refusion i det indbyrdes Forhold imellem de tvende kontraherende Parter, saaledes blive ogsaa saadanne Under-saatter af den ene Part, som den anden Part ellers ønsker at fierne fra sit Territorium, paa sidstnævnte Partis Beføstning at befordre til deres Hjemlands Grænse.

Art. 4.

Enhver Part forpligter sig til paa den anden Partis Forlangende at modtage sine nuværende saael-som tidligere Under-saatter som opholde sig paa sidstnævnte Partis Territorium, uden der at have opnaaet Infødsret.

Art. 5.

For de i Artikel XIX. af Freds traktaten af 30te Oktober 1864 omhandlede Personers Vedkommende bliver Reglen i foregaende Artikel saaledes anvendelig, at, forsaavidt de have gjort Brug af den dem Indbrømmede Ret til i Løbet af 6 Aar fra Traktatens Ratifikation at regne at vælge mellem det danske og det preussiske Under-saatterforhold, bliver det af dem truene Valg bestemmende med Hensyn til deres Forsørgelse, og, forsaavidt de ikke have gjort Brug af den omtalte Valgret, blive de i Trængstilfælde at modtage tilbage af den Stat, paa hols Territorium de vare bosiddende ved Traktatens Ratifikation den 16de November 1864 — i begge Tilfælde dogunder Forudsætning af, at de ikke senere have erhvervet Forsørgelsesret paa den andens Territorium. Hvad endelign angaaer de Personer, der den 16. November 1864 opholdt sig udenfor Kongeriget og Hertugdømmernes Territorium og ikke paa den i Fredstraktatens Artikel XIX. foreskrevne Maade have truffet noget Valg, blive de at betragte som hjemmehørende i det af de tvende Lande, paa hols Territorium de for den 16. November 1864 sidst have været bosiddende.



Art. 6.

In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Befehlsgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

von Theilmann.

Art. 6

Af Hensyn til eventuelle Forandringer i de i de respektive Stater gjældende Lovgættninger, navnlig Fattigvæsenet betræffende, forbeholdes der enhver af de kontraherende Parter Afgang til med 6 de Maaneders Varjel at opgive nævnte Uoverenskomst.

Til Bekræftelse heraf have Undertegnede, efter dertil modtaget behørig Bemyndigelse, uubestreet foramsaaende Deklaration i to Exemplarer.

Kjøbenhavn, den 11. December 1873.

(Unterkrift.)

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Kaufmann Wilhelm Goeder aus Rio de Janeiro, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf vom 19. Dezember v. Js.;
2. der Tabackspflüner Peter Nielsen, geboren den 22. Mai 1829 in Niddelsort in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostlei zu Osnabrück vom 29. November v. Js.;
3. der Klempnergehilfe Levi Wiener aus Radomsk in Russisch-Polen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf vom 10. Dezember v. Js.;
4. der frühere Weinhändler Fritz Wilhelm Sophus Fischer aus Jägersborg bei Kopenhagen, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 3. Januar d. Js.;
5. der Dienstrecht Søren Parson aus Grønby in Schweden, 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 5. Januar d. Js.;
6. die Marie Louise Brasseur, geboren den 15. August 1855 zu Verbun, wohnhaft in Metz, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen gewerbmäßiger Unzucht und groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. Januar d. Js.;
7. der Arbeiter Jean Baptiste Thouvenot, 42 Jahre alt, gebürtig aus Nancy, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. Januar d. Js.;
8. der Mechaniker Alexandre Sibille, 24 Jahre alt, gebürtig aus Chezy en Drois (Departement Aisne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 7. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

## 2. Finanzwesen.

Auf Grund der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (Königlich preussische Gesetz-Sammlung Seite 1929), betreffend die Abhilfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, hat das Königlich preussische Finanz-Ministerium bestimmt, daß die nach §. 1 dieses Gesetzes in Umlauf gesetzten Darlehnskassenscheine, deren Zurückziehung aus dem Umlaufe nach dem Gesetz vom 1. Februar 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 89) nach dem 31. Dezember 1873 erfolgen soll, fortan bei der Königlich preussischen General-Staatskasse in Berlin, bei den Königlich preussischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Landes-Hauptkasse in Sigmaringen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen.

## 3. Münzwesen.

### U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. Januar 1874  
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 28. Dezem- ber 1873 bis 3. Ja- nuar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Mark- stücke.	10 Mark- stücke.	1 Mark- stücke.	20 Pfennig- stücke.	10 Pfennig- stücke.	2 Pfennig- stücke.	1 Pfennig- stücke.				
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	℥.	Mark.	℥.	Mark.	℥.	Mark.	℥.
a) in Berlin . .	—	—	96,850	44,529	80	19,432	90	1,689	80	—	—
b) in Hannover.	—	—	94,540	45,286	—	1,237	30	—	—	—	—
c) in Frankfurt.	—	143,500	18,001	769	20	2,271	60	970	88	—	—
d) in München .	—	—	165,723	34,630	60	7,674	60	—	—	—	—
e) in Dresden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart .	—	341,370	36,026	25,877	20	9,401	20	448	30	—	—
g) in Karlsruhe .	—	—	—	27,000	—	10,575	70	281	58	—	—
h) in Darmstadt .	51,840	—	—	—	—	4,375	—	—	—	—	—
	51,840	494,870	411,140	178,092	80	54,968	30	3,390	56	—	—
Darüber waren geprägt	818,879,420	196,957,600	1,167,733	1,182,562	—	307,868	10	26,257	90	2,794	30
Gesamt- Ausprägung . . . . .	818,931,260	197,442,470	1,578,873	1,360,654	80	362,836	40	29,648	46	2,794	30
	1,016,373,730 Mark.		2,939,527 Mark 80 ℥.			32,442 Mark 76 ℥.					



## 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Geschäftsbezirke der Stationskontrollörs im Königreich Sachsen sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen vom 1. Januar d. Js. ab in nachstehender Weise verändert worden.

Es sind zugetheilt:

1. der Vereinskontrolle in Dresden  
die Hauptamts-Bezirke Dresden, Schanbau und Pirna,
2. der Vereinskontrolle in Chemnitz  
die Hauptamts-Bezirke Chemnitz, Freiberg, Annaberg und Marienberg,
3. der neu eingerichteten Vereinskontrolle in Zwickau  
die Hauptamts-Bezirke Zwickau, Glauchau, Elbenstod und Plauen.

Von demselben Zeitpunkte ab ist die Vereinskontrolle in Schandau aufgehoben und die Hauptamts-Bezirke Meissen und Riesa sind fortan der speziellen Beaufsichtigung eines Stationskontrollörs nicht weiter unterstellt.

Die Königlich bayerischen Uebergangsstellen Groß-Riebesheim und Dbrigheim, Hauptamts-Bezirks Ludwigshafen a. Rh., dann die Uebergangsstelle Vorbrunn, Hauptamts-Bezirks Aschaffenburg (S. 82 und 84 der Uebersicht der bezüglichen Steuerstellen) sind aufgelöst worden.

---

## 5. Marine und Schifffahrt.

Dänemark hat unterm 29. v. Ms. die Quarantaine-Maßregeln für Schiffe, welche von Hamburg (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 264), Viborg (ebenda, S. 299), Bergen und Neapel (ebenda, S. 342) kommen, wieder aufgehoben.

In Havre findet für Provenienzen aus den Nordsee- und Ostsee-Häfen eine Quarantaine nicht mehr statt sofern die Schiffe mit reinem Gesundheitspaß versehen und während der Fahrt verdächtige Krankheitsfälle an Bord nicht vorgekommen sind. Auswandererschiffe unterliegen jedoch vor ihrer Zulassung einer ärztlichen Besichtigung (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 374).

In Dänlirchen findet eine Quarantaine für Schiffe aus deutschen Häfen gleichfalls nicht mehr statt (ebenda, Seite 309).

Die Lokalregierung auf Malta hat die 24stündige Beobachtungs-Quarantaine für Ankünfte von Neapel wieder aufgehoben (vergl. S. 22).

In Korfu ist die Quarantaine für Ankünfte von Brindisi aufgehoben (Central-Blatt von 1873, S. 385). Es besteht nur noch für Schiffe, welche von Neapel oder Castellamare kommen, eine Observation von fünf Tagen.

---

## B. Heimath • W e s e n .

Das in Sachen Lüneburg wider Hainrode ergangene Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen vom 8. Dezember 1873 berührt mehrere Fragen von allgemeinerem Interesse, weshalb die Gründe desselben hier folgen:

Der Orts-Armenverband Lüneburg hat seiner Angabe nach der verwitweten Schuhmachergesell N. N., Johanne Karoline geb. N., vom 18. Januar bis Ende Dezember 1873 eine wöchentliche Unterstützung von 15 Sgr. bewilligen müssen, weil sie sich mit ihren beiden Kindern von 3 Jahren resp. 9 Monaten durch ihrer Hände Arbeit nicht ernähren könne. Ein vom Kläger in Abschrift beigebrachter, vom Verklagten nicht angefochtener Heimathschein des Landrathsamts in N. vom 29. September 1868 bezeugt, daß der Schuhmachergesell N. N. in Hainrode wohnberechtigt sei. Kläger behauptet, daß N. N. nach seiner am 22. April 1869 in Hamburg stattgefundenen Verheirathung mit Johanne Karoline N. sich in St. Louis (Vereinigte Staaten von Amerika) niedergelassen habe und dort am 26. September 1872 gestorben sei. Seine Wittve, welche das Heimathrecht resp. den Unterstützungswohnort ihres verstorbenen Mannes getheilt habe, sei mit ihren Kindern nach ihrem Geburtsort Lüneburg zurückgekehrt und dort hilflosbedürftig geworden. Mittels Klage vom 1. März 1873 beantragte er

den Orts-Armenverband Hainrode zu verurtheilen, den Unterstützungswohnort der Wittve N. N. als in Hainrode bestehend anzuerkennen und dem Kläger die seit dem 18. Januar 1873 mit wöchentlich 15 Sgr. verauslagten Unterstützungskosten zu erstatten.

Verklagter hat diesem Antrage widersprochen. Er behauptet, daß die zc. N. N. nicht in Hainrode, sondern in Hamburg ihren Unterstützungswohnort habe, weil die Eheschließung in Hamburg und nach den damals dort geltenden Gesetzen erfolgt sei. Coent. stellt Verklagter in Abrede, daß zc. N. N. gestorben sei, daß dessen Wittve 2 Kinder habe, sowie daß diese hilflosbedürftig sei. In der Duplik hob Verklagter noch hervor, daß jedenfalls dem Kläger nur die ihm bis zur Klageanstellung erwachsenen Kosten zugesprochen werden könnten, etwaige weitere Kosten müßten neu eingeklagt, und es müßte dann nachgewiesen werden, daß die zc. N. N. lebe und fortdauernd hilflosbedürftig sei. In Hainrode seien Arbeiter gesucht, deshalb werde vorförmlich beantragt, die zc. N. N. mit ihren Kindern nach Hainrode überführen zu lassen, principaliter jedoch der Antrag auf Klageabweisung wiederholt.

Die hiesige Deputation für das Heimathwesen hat Beweis über die Hilflosbedürftigkeit der zc. N. N. erhoben, demnachst aber unterm 20. August 1873

den Verklagten kostenpflichtig für Schuldg erachtet, dem Kläger für Unterstützung der zc. N. N. während der Zeit vom 18. Januar bis 17. Juli 1873 den Betrag von 13 Thalern zu zahlen.

Die Deputation nimmt die Fortdauer der Hilflosbedürftigkeit der zc. N. N. bis zum 17. Juli 1873 für festgesetzt an, erachtet Hainrode für den Unterstützungswohnort derselben, erkennt aber den Verklagten nur für schuldig, die dem Kläger bis zum 17. Juli 1873 erwachsenen Kosten zu erstatten, weil an diesem Tage dem letzteren der Antrag des Verklagten auf Ueberführung der zc. N. N. insinuiert sei.

Gegen diese Entscheidung haben beide Theile fristzeitig Verufung eingelegt.

Kläger beschwert sich darüber, daß Verklagter nur zur Erstattung der Unterstützungskosten bis zum 17. Juli 1873 und nicht vielmehr für die ganze Dauer der Hilflosbedürftigkeit, so lange Klägerschwertheits die Unterstützung geleistet werden müsse, verurtheilt sei. Er bestreitet, daß ihm eine Summe zur Last falle, da Verklagter den Unterstützungswohnort der zc. N. N. in Hainrode in Abrede gestellt habe, und vor rechtskräftiger Feststellung des Unterstützungswohnortes die Ueberführung unthunlich gewesen sei. Kläger beantragt Abänderung des ersten Erkenntnisses dahin, daß

Verklagter zur Erstattung der gefamten seit 18. Januar cr. der 2c. N. N. zu gewährenden Unterstützung von wöchentlich 15 Sgr. zu verurtheilen.

Der Verklagte beantragt die Verwerfung der klägerischen Berufung, weil die ganze Klage unbegründet sei und weil Kläger immerhin dem eventuellen Ueberführungsantrage hätte stattgeben müssen.

Selnerseits hat er Berufung deshalb eingelegt, weil die Klage nicht völlig abgewiesen sei. Der erste Richter hatte sich auf §. 9 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und auf §. 16 der kurheffischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 bezogen, um darzuthun, daß die 2c. N. N. den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes theile. Verklagter hebt nun hervor, daß nach der eignen Feststellung des ersten Richters die Verheirathung der N. N.'schen Eheleute am 22. April 1869 in Hamburg stattgefunden habe. Das Reichsgesetz habe damals noch nicht gegolten. Der allegirte Paragraph der kurheffischen Gemeindeordnung beziehe sich nur auf die Gemeindeangehörigkeit und sei keinesfalls auf die gegenwärtige Sache anwendbar, weil hier ein freiwilliger Ueberzug in eine andere Gemeinde seitens der 2c. N. N. nicht vorliege. Vielmehr sei hier das kurheffische Staatsministerial-Ausschreiben vom 20. November 1825 anwendbar, wonach eine Ausländerin durch Verheirathung mit einem Hessen ein Heimathrecht in Hessen nicht erlange, wenn dieser gewisse vorgeschriebene Bescheinigungen nicht beschafft habe.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Sowohl in Bezug auf die Berufung des Klägers als auf die des Verklagten ist die Vorfrage entscheidend, ob die 2c. N. N. den Unterstützungswohnsitz in Hainrode hat. Diese Frage ist zu bejahen. Daß der Ehemann derselben das Heimathrecht daselbst am 29. September 1868 besaß, sieht durch den Heimathschein von diesem Datum fest. Durch seine am 22. April 1869 eingegangene Ehe mit Johanne Karoline W. hat letztere dieses Heimathrecht erworben. Denn der §. 16 der kurheffischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 bestimmt unter der Unterschrift: „Erwerb der Gemeindeangehörigkeit durch Aufnahme und durch Heirath“ wörtlich:

Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeindeangehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Besitzer, von Frauenpersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.

Die Ausführung des Verklagten, daß die Frau hiernach ihr Geburts-Heimathrecht nur dann gegen das Heimathrecht des Mannes verlaufe, wenn sie in die Gemeinde des Mannes überziehe, ist verfehlt. Die grammatische Auslegung führt nicht mit Nothwendigkeit dahin, die Eingangsworte des §. 16 auch auf den Schlußsatz zu beziehen; jedenfalls ist nicht vorauszusetzen, daß die Gemeindeordnung, entgegen allgemeinen Rechtsprinzipien für gewisse Fälle ein von dem Heimathrechte des Mannes verschiedenes Heimathrecht der Frau habe zulassen wollen. Auch die Bezugnahme des Verklagten auf das kurheffische Staatsministerial-Ausschreiben vom 20. November 1825 ist nicht zutreffend. Position 2 daselbst heißt es, daß

im Fall ein zur gerichtlichen Ehe-Anzeige verpflichteter Inländer ohne die Bescheinigung des — — Stadtraths oder beziehungsweise des Kreisamts über seine Erwerbssähigkeit — — im Auslande sich verheirathet, ein Heimathrecht der angetrauten Ausländerin und der von ihr gebornen Kinder in den hiesigen Landen nicht erlangt werden soll, sofern nicht etwa nachträglich dem vernachlässigten Erfordernisse würde genügt werden.

Allein diese Bestimmung ist durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der politischen Beschränkungen der Geschlechtsungen aufgehoben.

Das Heimathrecht des 2c. N. N. und seiner Ehefrau in Hainrode ging am 1. Juli 1871 in den Unterstützungswohnsitz daselbst über (§. 65 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870). Der verklagte Orts-Armenerverband ist deshalb zum Erzh der von dem Kläger für die Frau N. N. verwehnten Unterstützungsgelder verpflichtet, da durch die Beweisaufnahme, wie der erste Richter mit Recht annimmt, die Sähigkeitsbedürftigkeit der 2c. N. N. dargethan ist. So lange diese Sähigkeitsbedürftigkeit dauert, ist Kläger verpflichtet, die Unterstützung in den gesetzlichen Grenzen zu leisten und Verklagter muß die desfalligen, in separato zu ermittelnden Ausgaben erstatten.

Die Ansicht des ersten Richters, daß der Kläger sein dieser Verpflichtung des Verklagten entsprechendes Recht durch die seit 17. Juli 1873 eingetretene Verädgerung der Ueberführung verwirkt habe, ist unrichtig. Der §. 32 des Halsbüchgesetzes vom 6. Juni 1870 setzt voraus, daß die Unterstüßung des Hülfbedürftigen, um dessen Uebernahme es sich handelt, aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, (§. 31 leg. cit.). Nun ist im vorliegenden Falle weder behauptet, noch durch die bisherige Beweisaufnahme dargethan, daß die zc. N. N. bauernd arbeits- resp. erwerbsunfähig sei. An sich ist eine Frau der Arbeiterklasse wohl im Stande, den Unterhalt für sich und zwei Kinder zu erwerben, und daß die zc. N. N. diese Fähigkeit nicht habe, ist aus ihrer, von den Zeugen bekundeten Schwäche allein nicht herzuleiten, zumal sie ihre Eltern am Orte hat. Denn wenn letztere sie auch nicht direkt durch Geld zc. unterstützen sollten, so erleichtert ihr doch die Anwesenheit naher Angehöriger am Orte die Unterbringung ihrer Kinder während der Arbeitzeit. Bei der jetzigen Sachlage konnte daher der Verklagte die Ueberführung der zc. N. N. mit den im §. 32 vorgesehenen Folgen nicht verlangen. Ein Antrag im Sinne dieses Paragraphen ist aber auch vom Verklagten noch gar nicht für gestellt zu erachten, da prinzipiell immer die Abweisung der Klage verlangt wird.

Nach dem Vorstehenden ist Verklagter verpflichtet, dem Kläger die auf die Unterstüßung der zc. N. N. in den gesetzlichen Grenzen verwendeten und noch zu verwendenden Beträge zu erstehen, so lange die gegenwärtige Sachlage, namentlich die Hülfbedürftigkeit der zc. N. N., dauert.

Da im Tenor der angefochtenen Entscheidung die Forderung des Klägers für die Zeit nach dem 17. Juli 1873 nicht ausdrücklich abgemessen ist, so konnte in Frage kommen, ob das erste Erkenntnis nicht auch auf die Berufung des Klägers lediglich zu bestätigen sei. Zur Vermeldung späterer Unzuträglichkeiten erschien es aber geboten, so, wie geschehen, zu erkennen.

---

## 7. Personal-Veränderungen zc.

---

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 10. d. Mts. den Marine-Intendanten, Geheimen Admiraltitäts-Rath Wandel, zum vortragenden Rathe in der Admiralität zu ernennen und die Einreihung desselben in die Zahl der vortragenden Räte nach Maßgabe seiner Anglennetz zu befehlen geruht.

---

Der heutigen Nummer liegt der Reisebericht des Herrn Professor Dr. A. Hirsch über das Ausstreuen und den Verlauf der Cholera in den preussischen Provinzen Posen und Preußen bei.